

Anlage 1

Betrauungsakt (öffentlicher Auftrag)

der Gemeinde Bad Essen

und

der im Folgenden näher bezeichneten Gebietskörperschaften

als Teil einer Gesamtbetrachtung:

**durch den Landkreis Osnabrück, die kreisfreie Stadt Osnabrück und
die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden
als Gesellschafter der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH:**

Landkreis

Landkreis Osnabrück

Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Osnabrück, Gemeinde Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Gemeinde Bad Laer, Gemeinde Bad Rothenfelde, Gemeinde Belm, Gemeinde Bissendorf, Gemeinde Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen, Stadt Georgsmarienhütte, Gemeinde Glandorf, Gemeinde Hagen a.T.W., Gemeinde Hasbergen, Gemeinde Hilter, Stadt Melle, Gemeinde Ostercappeln, Gemeinde Wallenhorst, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück, Samtgemeinde Fürstenau, Samtgemeinde Neuenkirchen

(nachfolgend insgesamt auch allgemein „Kommunen“ genannt)

für die

Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL)

(nachfolgend: „TOL“ oder „betrastes Unternehmen“ genannt)

mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Inhaltsverzeichnis (nachrichtlich)

Vorbemerkung.....	1
§ 1 Rechtsgrundlagen	1
§ 2 Sicherstellungsauftrag / Gemeinwohlaufgabe.....	2
§ 3 Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Gemeinwohlverpflichtung, räumlicher Geltungsbereich	3
§ 4 Gewährung von Ausgleichsleistungen	5
§ 5 Finanzierung des betrauten Unternehmens außerhalb der DAWI-Betätigung.....	5
§ 6 Mitgliedschaft des betrauten Unternehmens in Kooperationen, Vereinigungen und Verbänden.....	6
§ 7 Berechnung und Änderung von Ausgleichsleistungen	7
§ 8 Vorkehrungen gegen Überkompensation und für Rückzahlung übersteigender Beträge	9
§ 9 Nachweis durch Erstellung eines Beihilfenberichts, Nachweispflichten.....	9
§ 10 Dokumentation	9
§ 11 Änderung der Betrauung	10
§ 12 Geltungsdauer, Widerrufsvorbehalt / Korrektur	10
§ 13 Hinweis auf Gremienentscheidung / Grundlagenbeschluss, Umsetzung dieses Bindungsbeschlusses, Wirksamkeit.....	11
Anlage 1.....	12
DAWI-Tätigkeiten der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH gem. § 3 Abs. 4 der Betrauung.....	12
Anlage 2.....	13
Marktteilnahme-Tätigkeiten der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH gem. § 3 Abs. 5 der Betrauung.....	13

Hinweis zur gendergerechten Sprache (nachrichtlich):

Bei der Benennung von Funktionen ist zur Verkürzung des Textes die männliche Form gewählt worden. Es gilt automatisch auch die weibliche Form.

Vorbemerkung

1. Der Landkreis Osnabrück, die Stadt Osnabrück und die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück betrauen die Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL), ungeachtet der jeweils an und für sich fortbestehenden eigenen Rechte im Rahmen dieses Betrauungsaktes, unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben, mit der Durchführung von struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben.
2. Die kommunale Wirtschaftsförderung in Form der Regionalentwicklung und der Regional- und Tourismusförderung erfolgt jeweils im öffentlichen Interesse der Behörden an einer leistungsstarken Wirtschaftsstruktur sowie allgemein zur Verbesserung der Standortbedingungen im Gesellschaftsgebiet und mithin zu einem Regional- und Tourismusmarketing im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in den Wirtschaftsräumen des Landkreises Osnabrück, der Stadt Osnabrück sowie der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Osnabrücker Land als Lebensraum.
3. Das betraute Unternehmen ist zum Zwecke der Umsetzung dieser Aufgaben und zur Stärkung und Entwicklung des örtlichen und des überörtlichen Wirtschaftspotenzials, zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen im insbesondere touristischen Umfeld, zur Steigerung und Attraktivierung des jeweiligen Standortprofils der Kommunen im Interesse der Allgemeinheit sowie zur Koordinierung des touristischen Marketings für die Region Osnabrücker Land sowie der einzelnen Gebietskörperschaften der Behörden gegründet worden. Damit ist das betraute Unternehmen im Rahmen der allgemeinen Regional-, Tourismus- und Wirtschaftsförderung im Gesellschaftsgebiet tätig.
4. Dieser Betrauungsakt regelt außerdem Ausgleichszahlungen der Behörden an das betraute Unternehmen. Die Ausgleichszahlungen sollen die Tätigkeit des betrauten Unternehmens allgemein fördern und es in die Lage versetzen, die in diesem Betrauungsakt genannten Aufgaben zu erfüllen.
5. Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert die im Gesellschaftsvertrag begründeten Zwecke und Aufgaben des betrauten Unternehmens, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen. Der Betrauungsakt setzt damit die Anforderungen der Europäischen Kommission auf staatliche Beihilfen, die betrauten Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden, um.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Tourismus- und Wirtschaftsförderung erfolgt auf der Rechtsgrundlage

- des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L7/3).

- der MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4)
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15) sowie
- der RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 2 Sicherstellungsauftrag / Gemeinwohlaufgabe

1. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind alle Kommunen gemäß §§ 1, 4 und 5 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) berechtigt, Wirtschaftsförderung zu betreiben. Die Wirtschaftsförderung dient dem allgemeinen Interesse an einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur im Landkreis Osnabrück und der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Gesellschaftsgebiet. Durch eine aktive Wirtschaftsförderung, einschließlich des Standort- und Regionalmarketings, sollen Arbeitsplätze gesichert, die Attraktivität der einzelnen Gebietskörperschaft als Wohn- und Wirtschaftsstandorte gefördert und die Finanzkraft zum Wohle der Allgemeinheit gesteigert werden.

Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe der touristischen Wirtschaftsförderung zielt daher darauf ab, das wirtschaftliche und soziale Wohl, einschließlich kultureller Belange der Einwohner im Landkreis Osnabrück, in der Stadt Osnabrück und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück durch die Schaffung und die Verbesserung der Standortbedingungen für die Tourismuswirtschaft sowie die Bekanntmachung der attraktiven Standortbedingungen zu sichern und zu steigern.

2. Die Dienstleistungen, mit denen das betraute Unternehmen betraut ist, stellen Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ (2012/21EU), dar. Das sind solche Tätigkeiten, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Diese Aufgaben werden von privaten Unternehmen, die im eigenen gewerblichen Interesse handeln, nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen erbracht. Die hier relevanten Tätigkeiten werden also vom Markt nicht bereitgestellt, gleichwohl besteht an deren Erbringung ein allgemeines wirtschaftliches Interesse.
3. Aufgabe des betrauten Unternehmens ist es daher, den Wirtschaftsraum im Landkreis Osnabrück, in der Stadt Osnabrück und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des betrauten Unternehmens insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Kultur gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen, insbesondere Touristen, Geschäftsreisenden, Unternehmen, Einwohnern und anderen am jeweiligen Standort Interessierten in seinen Stärken und

Vorzügen optimal darzustellen und zu vermarkten sowie auf eine stetige Verbesserung der Standortqualität im Sinne eines hierauf bezogenen Angebots, der kommunalen Infrastruktur und deren Rahmenbedingungen hinzuwirken.

4. Allgemein verfolgen die Behörden das Ziel, die touristischen und regionalspezifischen Angebote und Einrichtungen der Einwohner in den Gebieten ihrer jeweiligen Gebietskörperschaft zu ermöglichen, zu fördern und zu unterstützen. Die Kommunen haben ein hohes Interesse daran, dass alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen die Möglichkeit haben, die jeweiligen touristischen und standortspezifischen Einrichtungen der Kommunen, kulturellen Angebote und sportlichen Aktivitäten nutzen zu können. Das betraute Unternehmen ist damit im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig.

§ 3 Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Gemeinwohlverpflichtung, räumlicher Geltungsbereich

1. In Bestätigung der bisherigen Übung betrauen die Behörden das betraute Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Bereich der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung und der hiermit verbundenen Nebenleistungen. Die TOL wird die Pflichten aus diesem Betrauungsakt vollständig erfüllen.
2. Die Behörden haben die TOL zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2 Absatz 3 und 4 definierten Aufgaben und zur Umsetzung des in § 2 Absatz 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit mit einem Stammkapital von 100.000,00 Euro gegründet.

Zweck des betrauten Unternehmens ist es, auf Basis des bestehenden Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregion Osnabrücker Land in den Gebieten der Gesellschafter der TOL sowie angrenzenden und benachbarten Tourismusregionen im Zusammenwirken mit den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden, ein touristisches Profil für die gesamte Tourismusregion Osnabrücker Land zu definieren und auszubauen. Durch die Vermarktung des touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregion Osnabrücker Land soll die Attraktivität der Tourismusregion als Tourismusziel erhöht und die Tourismuswirtschaft in der Region insgesamt gestärkt werden.

3. Das betraute Unternehmen ist verpflichtet, seine Aufgaben in allen Aufgabenbereichen diskriminierungsfrei gegenüber dem gesamten Nutzerkreis im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandenen Kapazitäten zu erfüllen. Die Wahrnehmung sämtlicher Aufgabenbereiche ist daher auf die öffentliche, d. h. insbesondere auch die touristische Wirtschaftsstandort- und Wirtschaftsförderung in der und für die Gesamtregion Osnabrücker Land auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Partikularinteressen des Landkreises Osnabrück oder einzelner Städte und Gemeinden, Behörden, Unternehmen oder von Einzelpersonen, sondern das öffentliche Interesse an der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung. Die Förderung des öffentlichen Interesses ist nicht bloß sekundäre Begleiterscheinung, sondern Hauptzweck der Tätigkeit des betrauten Unternehmens im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.
4. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Regionalentwicklung und der Regional- und Tourismusförderung im räumlichen Geltungsbereich des Gesellschaftsvertrages der TOL umfassen unter Berücksichtigung von § 2 des Gesellschaftsvertrages des betrauten

Unternehmens alle Dienstleistungen, die mit den zuvor genannten Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Beziehung stehen und / oder aus den damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten abzuleiten sind oder diese fördern. Dieses umfasst insbesondere die in der Anlage 1 dieser Betrauung dargestellten Aktivitäten und Einzeltätigkeiten.

Für die Qualifizierung der Dienstleistungen als DAWI gilt:

- a. Die EU-Kommission hat klargestellt, dass etliche Aktivitäten von öffentlichen Tourismusorganisationen nichtwirtschaftlich und damit nicht beihilferelevant sind. Insbesondere das allgemeine Destinationsmarketing sei als beihilfefrei zu werten. Des Weiteren ist von beihilferechtswidrigen Dienstleistungen dann nicht auszugehen, wenn diese nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
 - b. Die Klarstellung der EU-Kommission ist zum Zeitpunkt der Vornahme der Betrauung für den spezifischen Wirtschaftssektor der Regionalentwicklung und der Regional- und Tourismusförderung noch nicht durch die ständige Beschlusspraxis der EU-Kommission und/oder der Rechtsprechung der nationalen Gerichte oder EU-Gerichte bestätigt.
 - c. Die Kommunen gehen deshalb davon aus, dass sämtliche in Anlage 1 aufgeführten Dienstleistungen der TOL, auch soweit sie nicht als DAWI anzusehen sein sollten, solche nicht beihilferechtlich relevanten Tätigkeiten des allgemeinen Destinationsmarketings sind und/oder nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Insoweit erfolgt die Betrauung sowie die Zuweisung der Mittel mit der Maßgabe, dass die Verwendung zu den aufgeführten Dienstleistungen seitens der TOL auch dann zulässig ist, wenn diese nicht als DAWI zu qualifizieren wären.
5. Das betraute Unternehmen erbringt weitere Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder zu keinen Verlusten führen und deshalb keines Ausgleichs bedürfen. Dieses umfasst insbesondere die in der Anlage 2 dieser Betrauung dargestellten Aktivitäten und Einzeltätigkeiten.
 6. Die konkrete Art und Weise der Erfüllung der Aufgaben ist ausgerichtet an den Erfordernissen einer öffentlichen Regional-, Tourismus- und Wirtschaftsförderung und wird kontinuierlich an die strukturellen Veränderungen, insbesondere durch Standortentwicklungen bedingt, angepasst. Soweit sich das Aufgabengebiet des betrauten Unternehmens in den folgenden Jahren verändern wird, werden die Behörden den Betrauungsakt entsprechend anpassen. Dabei werden die Behörden insbesondere dafür Sorge tragen, dass die von dem betrauten Unternehmen von ihnen erbrachten Maßnahmen und Geschäfte weiterhin auf die Erbringung von DAWI und auf das jeweils kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt ist.
 7. Dem betrauten Unternehmen werden keinerlei ausschließliche oder besondere Rechte gewährt. Die Kommunen bestätigen und bekräftigen durch diese Betrauung die der TOL bereits durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
 8. Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung des betrauten Unternehmens in den Gebieten der Kommunen und deren jeweilige räumliche Einzugs- und Verflechtungsbereiche.

§ 4 Gewährung von Ausgleichsleistungen

1. Die Kommunen können zum Ausgleich der dem betrauten Unternehmen jeweils für die Erbringung von DAWI entstehenden Kosten Ausgleichsleistungen gewähren.

Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährten Vorteile jedweder Art, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan und Wirtschaftsplan des betrauten Unternehmens ergibt und in den Haushaltsplänen der Kommunen veranschlagt sind. Dieses umfasst im Falle des betrauten Unternehmens insbesondere:

- haushaltswirksame Zuschüsse im Sinne der Niedersächsischen Haushaltsordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
 - Gesellschafterbeträge, auch in Form von Kapitaleinlagen,
 - freiwillige Investitionszuschüsse
 - sonstige Zuwendungen und Unterstützungsleistungen mit geldwertem Vorteil (wie z. B. Bürgschaften und / oder Patronatserklärungen)
 - Fördermittel des Landes Niedersachsen.
2. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinausgehen, was nach Art und Umfang des Betriebs des betrauten Unternehmens erforderlich und angemessen ist, um die durch die Erfüllung der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Für die Berechnung gilt ergänzend § 7 Abs. 4. dieser Betrauung.
 3. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des betrauten Unternehmens auf die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Kommunen. Die entstehenden Mehrkosten für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse können auch auf andere Art und Weise als durch eine Ausgleichszahlung (z. B. durch die Zurverfügungstellung von Gütern und Dienstleistungen) ausgeglichen werden. Andere Formen des Ausgleichs der Behörden sind im Wirtschafts- oder Haushaltsplan der TOL oder anderweitig gesondert nachzuweisen.

§ 5 Finanzierung des betrauten Unternehmens außerhalb der DAWI-Betätigung

1. Soweit sich das betraute Unternehmen auch auf Gebieten betätigt, die nicht unter die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen, sind Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Feststellung des Soll-Ausgleichs in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU) sachgerecht abzugrenzen.

Dazu gehört bei Inkrafttreten des Betrauungsaktes auch die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Tourismusvertriebs. Ergänzend gilt für das betraute Unternehmen § 5 Abs. 4 dieser Betrauung.

2. Den nicht in diese Betrauung fallenden Dienstleistungen sind sämtliche durch diese verursachten variablen Kosten, ein dem Umfang der Inanspruchnahme entsprechender Beitrag zu den Fixkosten sowie eine angemessene Rendite zuzurechnen.

3. In der Buchführung sind die Parameter der Zuordnung von Kosten und Einnahmen anzugeben. Die Anwendung der Parameter muss dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen.
4. Das betraute Unternehmen erstellt hierfür jeweils eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Plan-Jahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

In dieser Trennungsrechnung sind die der DAWI zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat das betraute Unternehmen anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Die Zuordnung muss objektiv gerechtfertigt sein bzw. hat in angemessener Höhe und nach einheitlichen Maßstäben zu erfolgen. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen. Im Übrigen ist Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses in Verbindung mit dem Prüfungsstandard IDW PS 700 zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft des betrauten Unternehmens in Kooperationen, Vereinigungen und Verbänden

1. Die TOL entrichtet Beiträge oder leistet Zuwendungen an die folgenden Kooperationen, Vereinigungen und Verbände oder Gesellschaften:
 - Deutscher Tourismusverband e.V. mit Sitz in Berlin (variabler jährlicher Beitrag, Mitgliedschaft erfolgt über die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH)
 - TourismusMarketing Niedersachsen GmbH mit Sitz in Hannover
 - Tourismusverband Niedersachsen e.V. mit Sitz in Jever
 - Städtekooperation Historic Highlights of Germany mit Sitz in Trier
 - Städtekooperation aboutcities – Städtegemeinschaft Niedersachsen mit Sitz in Wolfenbüttel
 - EUREGIO mit Sitz in Gronau
 - Megalithic Routes e.V. mit Sitz in Osnabrück
 - GeWiNet Kompetenzzentrum Gesundheitswirtschaft e.V. mit Sitz in Osnabrück
 - Wiehengebirgsverband Weser-Ems e.V. mit Sitz in Osnabrück
2. Für Beiträge und Zuwendungen an diese gilt:
 - a. Die Betrauung der TOL im Rahmen dieses Beschlusses / Öffentlichen Auftrags umfasst auch die Verwendung von Ausgleichsleistungen der öffentlichen Mitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses / öffentlichen Auftrags für Beiträge und sonstige Zuwendungen an die aufgeführten Kooperationen, Vereinigungen und Verbände.
 - b. Die TOL hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und Mitgliedschaftsrechte sicherzustellen, dass entsprechende Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen an die aufgeführten Kooperationen, Vereinigungen und Verbände von diesen nur nach Maßgabe der Festlegungen dieses Beschlusses/öffentlichen Auftrags über die DAWI-Leistungen der TOL erfolgen und die entsprechenden Mitgliedsbeiträge/ Zuwendungen ausschließlich für solche Tätigkeitsfelder verwendet werden.

- c. Soweit die aufgeführten Kooperationen, Vereinigungen und Verbände durch die TOL selbst oder ihre Gesellschafter im Rahmen eines Betrauungsaktes nach dem Freistellungsbeschluss betraut wurden oder künftig werden, dürfen Mitgliedbeiträge und Zuwendungen der TOL nur nach Maßgabe solcher Betrauungsakte verwendet werden.
- d. Soweit sich Tätigkeiten der aufgeführten Kooperationen, Vereinigungen und Verbände nicht als DAWI-Leistungen darstellen, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses/ öffentlichen Auftrags zur Ausweisung und zur Trennungsrechnung solcher Tätigkeiten entsprechend.
- e. Wenn und soweit Bestimmungen der Europäischen Union, verbindliche Bescheide der EU-Kommission oder Auflagen nationaler Rechnungsprüfungs- oder Aufsichtsbehörden die Notwendigkeit einer gesonderten Betrauung solcher Verbände, Gesellschaften, Vereinigungen oder Kooperationen wie die der oben Aufgeführten im Hinblick auf die Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Zuwendungen der TOL ergeben, haben die Gesellschafter der TOL diesbezüglich nach Maßgabe der entsprechenden Vorgaben den vorliegenden Beschluss / öffentlichen Auftrag entweder zu ändern oder zu ergänzen oder eine gesonderte Betrauung durch gesonderten Beschluss / öffentlichen Auftrag vorzunehmen.

§ 7 Berechnung und Änderung von Ausgleichsleistungen

1. Die Kommunen gewähren dem betrauten Unternehmen die zur Deckung ihres Finanzbedarfs erforderlichen finanziellen Mittel („Ausgleichsleistungen“), soweit die sonstigen Einnahmen des betrauten Unternehmens nicht ausreichen, um dieses in die Lage zu versetzen, die ihm übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 dieses Betrauungsaktes zu übernehmen.

Die Berechnung der Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen nach Sparten gegliederten Jahres-Wirtschaftsplans des betrauten Unternehmens zu erfolgen. Sie ist zwingend separat für jede Gemeinwohlverpflichtung durchzuführen. Bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen sind zusätzlich alle gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.

2. Die Kommunen gewähren dem TOL Ausgleichsleistungen im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, um das betraute Unternehmen allgemein in die Lage zu versetzen, die in diesem Betrauungsakt genannten Aufgaben zu erfüllen. Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Die Zuwendungen dürfen ausschließlich und vollständig nur für die beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag resultiert aus der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 dieser Betrauung.

Der TOL stehen sämtliche mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erwirtschafteten Einnahmen und Erlöse zu.

3. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden, jedoch nur in dem im Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 geltenden Rahmen. Führen Ereignisse im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im jeweiligen Wirtschaftsplan angesetzten Kosten, erhöhen sich die ausgleichsfähigen Kosten entsprechend, soweit sie der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen dienen. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Ein erhöhter Ausgleichsbetrag bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Kommunen. Dabei können die Kommunen bei der Entscheidung über die zusätzlichen Ausgleichsleistungen Jahresüberschüsse aus vorangegangenen und folgenden Jahren, den Liquiditätsbestand und nicht zahlungswirksame Effekte berücksichtigen.
4. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU), darf der Umfang der Ausgleichszahlungen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Kapital abzudecken. Die Rendite wird anhand der (Eigen-) Kapitalrendite festgelegt und berücksichtigt das eingegangene Risiko. Die Nettokosten sind gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU) die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung erzielt wurden.
5. Für die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen wird die touristische Bedeutung des jeweiligen Gesellschafters der TOL als maßgeblich mit herangezogen:
 - a. Die Bedeutung ergibt sich aus dem Verteilungsschlüssel, in den verschiedene Parameter (je statistisch erfasste Übernachtungen, Einwohnerzahl und jeweils ein zuschlagsbasierter Wert für den Tagestourismus je Gesellschafter) in Summe einfließen.
 - b. Der Verteilungsschlüssel besteht je kreisangehörige Stadt, Samtgemeinde und Gemeinde aus einem Grundbeitrag (Sockelbetrag).
 - c. Die Stadt und der Landkreis Osnabrück zahlen jeweils infolge gesonderter Vereinbarung mit der TOL eine Ausgleichszahlung. Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden leisten jeweils zuzüglich für jeden Einwohner und für jede Übernachtung im Einzugsbereich des jeweiligen Gesellschafters sowie erhöht um einen Zuschlag für den Tagestourismus eine Ausgleichsleistung entsprechend der jeweils gültigen Konsortialvereinbarung der Gesellschafter der TOL.
 - d. Die Position „Übernachtungszahlen“ wird differenziert in „touristische Übernachtungen“ (X 0,06 €) sowie in „Übernachtungen in Rehakliniken, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheimen, Ferienhäusern und -wohnungen sowie Jugendherbergen und auf Campingplätzen“ (0,02 €).
 - e. Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Ausgleichszahlung an die amtliche Inflationsrate des vorvergangenen Jahres. Datenquelle und Grundlagen der Einwohnerzahlen und Übernachtungen sind jeweils die statistischen Daten des Landesamtes für Statistik des Bundeslandes Niedersachsen.

§ 8 Vorkehrungen gegen Überkompensation, Rückzahlung übersteigender Beträge

1. Die Ausgleichszahlungen gehen entsprechend Art. 5 des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU) nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
2. Übersteigt die Überkompensation bzw. die Verwendung der Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so können sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb des Folgejahres wiederherzustellen (z. B. durch Abzug des für dieses Folgejahr von den Gesellschaftern zu zahlenden Ausgleichs).
3. Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird diese nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, werden die Kommunen im Falle einer Überkompensation von dem betrauten Unternehmen die anteilige Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die dem betrauten Unternehmen aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die dem betrauten Unternehmen aufgrund der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Nachteile überwiegen haben.

§ 9 Nachweis durch Erstellung eines Beihilfenberichts, Nachweispflichten

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, ist das betraute Unternehmen verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und soweit geboten unter Beachtung der Anforderungen der Transparenzrichtlinie zu führen.
2. Das betraute Unternehmen hat die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen nachzuweisen und dem Beihilfenbericht beizufügen. Die Vorlage von Belegen ist nicht notwendig.

§ 10 Dokumentation

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ (2012/21/EU), vereinbar sind, von den betrauten Unternehmen während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 11 Änderung der Betrauung

1. Das betraute Unternehmen ist verpflichtet, unverzüglich den Kommunen anzuzeigen, wenn für die Betrauung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt oder eine Änderung der maßgeblichen Gesellschaftsverhältnisse erfolgt.
2. Der Umfang der in Abs. 1 beschriebenen Dienstleistungen kann durch entsprechenden Beschluss des jeweiligen Vertretungsgremiums der jeweiligen Kommune geändert oder ergänzt werden. Sofern Bindungen des betrauten Unternehmens gegenüber Auftragnehmern bestehen und diese Kommunen zur Kenntnis gegeben werden, werden die Kommunen diese vertraglichen Bindungen bei der Änderung oder Ergänzung beachten, sofern rechtlich möglich. Das betraute Unternehmen wird im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber deren jeweiligen Auftragnehmern durchzusetzen, um Änderungen oder Ergänzungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

§ 12 Geltungsdauer, Widerrufsvorbehalt / Korrektur

1. Die Betrauung der TOL mit Aufgaben der Regional- und Tourismusförderung, des Tourismusmarketings und der sonstigen die Wirtschaftsräume und in den Gebieten der Kommunen fördernden allgemeinen und besonderen Leistungen und Tätigkeiten erfolgt zunächst ab Eintragung der Gesellschaft im Register und bis längstens zum 31.12.2021.

Die Betrauung verlängert sich automatisch um 72 Monate bis längstens 31.12.2029, wenn die Kommunen bis zum Ablauf des Erstübertragungszeitraumes geprüft haben, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.

Die in Art. 2 des Freistellungsbeschlusses manifestierte Höchstfrist von zehn Jahren wird damit nicht überschritten.

2. Zum Ablauf des 10-jährigen Übertragungszeitraumes sowie mindestens alle 3 Jahre nach Erlass des Betrauungsakts überprüfen die Kommunen erneut, ob die Voraussetzungen für die Betrauung des betrauten Unternehmens mit der Aufgabe der allgemeinen Wirtschaftsförderung (insbesondere der touristischen Wirtschaftsförderung), die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sofern erforderlich, werden die Kommunen über eine anschließende Betrauung zeitlich angemessen befinden, insbesondere einen neuen Betrauungsakt erlassen.
3. Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
 - a. das betraute Unternehmen die Anforderungen dieses Betrauungsakts trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;
 - b. das betraute Unternehmen den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen nicht führt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt;

- c. sich die in § 3 dargestellte DAWI infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen oder nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind oder
- d. soweit sich das Aufgabengebiet des betrauten Unternehmens oder deren maßgeblichen Gesellschaftsverhältnisse (-strukturen) wesentlich verändert haben und deshalb eine Anpassung des Betrauungsaktes erforderlich ist.

In den bezeichneten Fällen werden die Kommunen diesen Betrauungsakt - unbeschadet der in diesem Beschluss / öffentlichen Auftrag im Einzelnen geregelten Anpassungserfordernisse - entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden bzw. vorschriftskonform im Hinblick auf eine etwaige Erweiterung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gestalten.

§ 13 Hinweis auf Gremienentscheidung / Grundlagenbeschluss, Umsetzung dieses Bindungsbeschlusses, Wirksamkeit

1. Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf Grundlage der gleichlautenden oder diesen entsprechenden Grundsatzbeschlüssen der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Kommunen. Der (die) mit der Amtsführung beauftragte(n) Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft ist (sind) jeweils mit der Umsetzung dieses öffentlichen Auftrages (Betrauungsakt) beauftragt.
2. Das zuständige Vertretungsgremium der jeweiligen Kommune verpflichtet die jeweils nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in die Gremien des betrauten Unternehmens entsandten Vertreter des jeweiligen Gesellschafters unter Beachtung der Vorgaben in dem Gesellschaftsvertrag der TOL,
 - a. auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 dieser Betrauung und die Erbringung der in § 3 dieser Betrauung aufgeführten Dienstleistungen und
 - b. auf einen Weisungsbeschluss an die jeweils mit der jeweiligen Geschäftsführung verantwortlichen Organe zur Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 dieser Betrauung und die Erbringung der in § 3 dieser Betrauung aufgeführten Dienstleistungen

hinzuwirken.

3. Die Betrauung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Ausgleichsleistungen werden gewährt, sobald dieser Betrauungsakt unanfechtbar ist, d. h. zu dem Zeitpunkt, in dem die zur Umsetzung der in Absatz 1 und 2 beschriebenen Rechts- oder Verwaltungshandlungen den betrauten Unternehmen bekanntgegeben - und soweit eine Umsetzung durch Verwaltungsbescheid erfolgt -, bestandskräftig sind.

Ort _____, den _____.____.20__

Unterschrift _____

Anlage 1

DAWI-Tätigkeiten Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH gem.

§ 3 Abs. 4 der Betrauung

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Tourismusförderung und des Destinationsmanagements im räumlichen Geltungsbereich des Gesellschaftsvertrages der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL) umfasst unter Berücksichtigung von § 2 des Gesellschaftsvertrages der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL) alle Dienstleistungen, die mit den zuvor genannten Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse in Beziehung stehen und / oder aus den damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten abzuleiten sind oder diese fördern, unter anderem:

1. Tourismusmarketing im und für den Wirtschaftsraum im Geschäftsgebiet im Inland und Ausland,
2. die Konzeption, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität im Tourismus, inklusive der Mitarbeit und Implementierung von Qualitätszertifizierungen durch die verschiedenen touristischen Fachverbände,
3. die Schaffung und Umsetzung einer einheitlichen Marketingstrategie entsprechend zuvor entwickelter Profilthemen inkl. der Realisierung aller dafür notwendigen Kommunikationsmaßnahmen,
4. die Schaffung und Pflege von touristischen und tourismuspolitischen Netzwerken sowie die Interessensvertretung der Tourismus-Wirtschaft im Osnabrücker Land auf Kreis- und Landesebene auf lokaler, regionaler, überregionaler und nationaler Ebene,
5. die Konzeption, Realisierung und Kommunikation der Dachmarke und der Markenphilosophie, auch durch Maßnahmen in weiteren Handlungsfeldern
6. die Implementierung übergreifender Themen auf regionaler Ebene durch Koordination, Information und Umsetzungsbegleitung (u.a. Klimaanpassung, Nachhaltigkeit, barrierefreier Tourismus etc.)
7. die Einbindung der privaten Tourismuswirtschaft in der Tourismusregion Osnabrücker Land in gemeinschaftlich getragenen Aktivitäten und Initiativen, z.B. einer einheitlichen Werbung,
8. die Sicherung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität als Basis der touristischen Angebotsstruktur durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie die Sicherung eines unentgeltlichen Informationsservice‘ zur Auskunft im und über den touristischen Wirtschaftsraum Tourismusregion Osnabrücker Land für die Allgemeinheit,
9. die Marktbeobachtung und Marktforschung hinsichtlich tourismusperspektivischer Aspekte.

Anlage 2

Marktteilnahme-Tätigkeiten der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH gem. § 3 Abs. 5 der Betrauung

Die Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL) erbringt weitere Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder zu keinen Verlusten führen und deshalb keines Ausgleichs bedürfen, wie zum Beispiel:

1. die Erbringung von unternehmensbezogenen Marketingdienstleistungen (z. B. Reisemagazin) oder sonstiger werblicher Einzelleistungen für Dritte,
2. die Wahrnehmung einer Funktion als Reiseveranstalterin im Sinne des §§ 651 ff BGB

Die erbrachten anderen Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen, und es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt wurden.